



Verwaltungs-Pentagon, CH – Haflingerpferdezucht:  
Ursprungs – Zucht – Buch, führende Organisationen

**HPT** **A.N.A.C.R.Ha.I** **F.N.**

Impasse des Chênes 12, 1784 Courtepin  
uzb@haflinger-pentagon.ch – www.haflinger-pentagon.ch

Courtepin, 11.07.2021  
Reg. 1.9.21.07.07  
i.V. Hansruedi Vonlanthen

Eidg. Departement für  
Wirtschaft Bildung und  
Forschung (WBF) Direktionsbereich  
Märkte und Wertschöpfung  
**Bundeshaus Ost**  
**3003 Bern**

**Einschreiben**

### Betr. die Staatliche Anerkennung der Pferderasse und des Zuchtprogrammes

1. Die staatliche Anerkennung als Rassezuchtverband (Haflinger)
2. Die Anerkennung der Zuchtprogramme der Filialzuchtbuch-Führenden Sektionen der UZB-Haflinger Pferdezucht-Organisationen

### Sehr geehrte Kommission

Mit Inkraftsetzung der internationalen Pferdezuchtverordnung (der EU) vom 1. Nov. 2018 ist für die staatliche Anerkennung einer in der Schweiz tätigen Pferdezuchtorganisation die Anerkennung als Rassezuchtverband **in zwei Teilen** vorzunehmen:

1. **Die Anerkennung als Rasse, z.B. Haflinger**
2. **Die Übernahme des im Zuchtprogramm festgesetzten Begriffs der genetischen Anforderungen als Filialzuchtbuch-Führende Sektion der UZB (Ursprungs-Zucht-Buch-Organisation)**

Die Pferderasse Haflinger vereinigt mit dem Verwaltungsbüro Haflinger-Pentagon alle möglichen Sektionen in denen sowohl die genetischen Anforderungen an die Pferde wie auch die Zuweisung der Fohlen durch Ausstellung eines Zertifikates dem Züchter sowie dem Käufer eines Aufzuchtfohlens die Sektionszugehörigkeit bestätigt.

**Die Eingabe zur Genehmigung der Rassevertretung durch das Haflinger-Pentagon und die Bewilligung zur Filial-Zuchtbuch-Führung der Sektionen, welche dem Zuchtprogramm entsprechen, wird hiermit dem Bundesamt eingereicht.**

Die staatliche Anerkennung einer Pferderasse auf Grund der internationalen Verordnung über die Pferdezucht der EU vom 1. Nov. 2018-2016/2012 basiert auf gewissen Kriterien. Diese **Kriterien** wurden in den Nachzucht-Ländern mit den im **Zuchtprogramm** festgesetzten Begriff «**genetische Anforderungen**» beschrieben.

## ----- Haflinger-Pentagon -----

Sie sind Voraussetzung zur Zugehörigkeit zu einer Rasse-Zucht-Abteilung (Sektion) und als Kriterium festgelegt. **Es ist also das Zuchtprogramm massgebend.**

Im Ausland heissen die Vertretungen der Ursprungs-Zuchtbuch-Führenden (Haflinger)-Rassezuchtorganisationen: Filial-Zuchtbuch-Führende Sektion. Diese übernimmt die **im Zuchtprogramm festgelegten Grundsätze der genetischen Anforderungen** ohne Abänderung, so wie diese für die Züchter der UZB-Mitglieder gelten und abverlangt werden.

Um die Zugehörigkeitsmöglichkeit zur Eintragung als Zuchtpferd in die dem Fohlen entsprechende Sektion zu bestimmen, ist jene Sektion, in der die Eltern des Fohlens eingetragen sind, massgebend. Da die Stut-Buch-Aufnahme der Fohlen in das Rassezuchtbuch einer Sektion mit drei Jahren erfolgt, ist vom Haflinger-Verwaltungspentagon der Rasse ein Sektions-Zugehörigkeits-Zertifikat (für in der Schweiz geborene Fohlen) mit der für die Sektion gültigen alphanumerischen UELN\* auszustellen.

Das Zuchtprogramm der Sektionen bestimmt die genetisch erlaubte Eintragungs-Definition:

Die Sektionen AAG - Gestütszucht und AAP - Privatzucht-Hengstehalter sind mit ihrem Zuchtprogramm der Sektion HPT (Haflinger Pferdezeitungsverband Tirol) als Filialzuchtbuch-Führende Sektion angeschlossen.

Die Sektion BCP ist als Privat-Zuchthengste-Halter der Zuchtbuch-Führung A.N.A.R.C.Ha.I als Filialzuchtbuch-Führende Sektion angeschlossen.

Die Sektion CXE ist mit dem Namen «Edelblut-Haflinger» Teil der Rasse Haflinger und als Filialzuchtbuch-Führend der FN der «Deutschen Reiterlichen Vereinigung», welche in den Rahmenrichtlinien der angeschlossenen Zuchtverbände in der Zuchtverbandsordnung (ZVO) das Zuchtprogramm der Sektionen umschrieben hat.

\*UELN: Universal-Equide Life-Number

Gerne erwarten wir von der Kommission für die Anerkennung zeitnah die Bestätigung der Anerkennung der Pferderasse Haflinger und der Zuchtprogramme.

Mit freundlichen Grüssen



I.V. Hansruedi Vonlanthen

*Die staatliche Behörde ist an die Fristen zur Beantwortung der Eingabe, wie in der Verordnung der EU beschrieben, gebunden (innert 90 Tagen).*



## **Am Ende des 20. Jahrhunderts stand die Pferdezucht nicht mehr unter der Leitung des Bundes.**

1996 beschloss der Bund, die Leitung der Pferdezuchtorganisation abzugeben und revidierte das Agrargesetz entsprechend liberaler. Der Bundesrat verordnete neue Regeln: Die Zuchtorganisationen hatten von nun an die Eigenverantwortung für gewisse Aufgaben zu tragen. Obwohl der Bund und die Kantone beschlossen hatten, die Zuchtaktivitäten zum Teil finanziell weiter zu unterstützen, bedeutete dies für die von der öffentlichen Hand oft verwöhnten Züchter gewissermassen ein Schock.

Die Wende betraf die Züchter der Freiberger, Warmblüter und Haflinger. Die grössten Pessimisten vermuteten als Folge des Verlustes der Zuchtprämien den Untergang für die Freibergerzucht. In Wirklichkeit aber konnte man dies nicht feststellen. Der Bestand der Warmblut- und Haflingerstuten hingegen sank am Ende des Jahrhunderts auf einen Drittel der bisherigen Tiere.

Pierre-André Poncet

# EINIGE WICHTIGE DATEN ÜBER DIE HAFLINGERZUCHT IN DER SCHWEIZ

- 1948 Erste Kontakte der späteren Initianten der Haflingerzucht in der Schweiz mit dem Haflingerpferd in der Steiermark und in Tirol
- 1949/  
1951 Verhandlungen über den Ankauf von Haflingerstuten für die Bergbauern im Engadin und Einfuhr der ersten Zuchtstuten in die Schweiz
- 1952 Gründung der "Vereinigung der Haflingerzüchter Engadin und ennetbirgische Talschaften" als Zuchtgruppe der Pferdezucht-Genossenschaft Graubünden und Aufnahme des Zuchtbetriebes
- 1957 Erste Abklärungen über die Möglichkeit zur Weiterführung der Haflingerzucht in der Region St. Gallen-Appenzell, Ankauf der ersten Stuten für die Ostschweiz. Im Rahmen der OLMA werden erstmals Haflinger in der Schweiz öffentlich ausgestellt
- 1958 Verhandlungen mit der Abteilung für Landwirtschaft und dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen um Erteilung der Bewilligung zur Durchführung eines Zuchtversuches mit Haflingerpferden in der Ostschweiz
- 1959 Gründung der "Genossenschaft für die Haflingerpferdezucht, mit Sitz in St. Gallen"
- 1960  Inkrafttreten der neuen Pferdezuchtverordnung, in welcher das Haflingerpferd als eine vom Bund geförderte Rasse anerkannt wird
- 1961 Auflösung der "Vereinigung der Haflingerzüchter Engadin und ennetbirgische Talschaften"
- 1963 Gründung des Schweizerischen Pferdezuchtverbandes, in welchem die Züchter aller Rassen zusammenschlossen werden sollen
- 1964 Beitritt der Genossenschaft für die Haflingerpferdezucht zum Schweizerischen Pferdezuchtverband
- 1965  Das Haflingerpferd wird militärdiensttauglich

- 1966 Importsperre für Arbeitspferde, einschliesslich Haflinger, zum Schutz der schweizerischen Pferdezucht, auf Betreiben der Genossenschaft für die Haflingerpferdezucht
- 1967 Gründung der Haflingerpferdezucht-Genossenschaft Thun & Umgebung
- 1974 Gründung der Haflingerpferdezucht-Genossenschaften Mittelland und Wallis
- ab 1975 Alljährlich Durchführung von Vorstände Konferenzen der schweizerischen Haflingerzucht-Genossenschaften
- 1976 Gründung der Haflingerpferdezucht-Genossenschaft Nordwestschweiz
- 1977 Erstmals zentrale Anerkennung für Haflingerhengste (in Avenches)
- 1978 Erste gesamtschweizerische Haflinger-Jungstuten- und -Hengsteschau in Brugg
- 1979 Gründung der Haflingerpferdezucht-Genossenschaft Freiburg
- 1982 Gründung der Haflingerpferdezucht-Genossenschaft Zentralschweiz